

RS Vwgh 1987/3/17 87/05/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1987

Index

L80402 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Kärnten

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauRallg;

OrtsbildpflegeG Krnt 1979 §10 Abs3;

Rechtssatz

Wenn ein bescheidmäßiger Beseitigungsauftrag betreffend eine Anlage, die für die Anbringung wechselnder Ankündigungen bestimmt ist, inhaltlich unklar ist, so ist er mangels Bestimmtheit rechtswidrig. Dies trifft z.B. dann zu, wenn nicht erkennbar ist, welche von mehreren Anlagen gemeint ist. Eine bloße Messdifferenz geringen Ausmaßes erscheint für sich allein noch nicht hinreichend, um einen Beseitigungsauftrag unbestimmt zu machen.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2 Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050025.X04

Im RIS seit

02.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>